

Als man in Erfahrung gebracht, daß ohngeachtet in der anno 1740 publicirten Strand- und Hafen-Ordnung nachdrücklich inhibiret, keinen Ballast noch Steine in hiesigen Hafen auszuwerffen, dennoch von einigen mit Ballast von Lübeck und andern Orten herkommenden Schiffern, solches unternommen worden, wodurch der Hafen mit der Zeit unbrauchbar dürffte gemacht werden ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743]

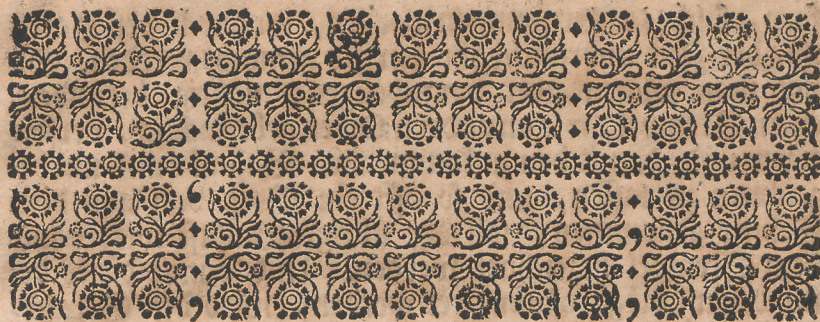
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890772339>

Druck Freier  Zugang



27

4 März 1743



D

als man in Erfahrung gebracht, daß ohne geachtet in der anno 1740. publicirten Strand- und Hafen-Ordnung nachdrücklich inhibiret, keinen Ballast noch Steine in hiesigen Hafen auszuwerffen, dennoch von einigen mit Ballast von Lübeck und andern Orten herkommenden Schiffen,

LB C43 1743 Caps. I

fern, solches unternommen worden, wodurch der Hafen mit der Zeit unbrauchbar dürffte gemacht werden. So hat man solchen übel vorzubeugen, nöthig befunden, einen Stempel, wie an andern Orten gebräuchlich, verfertigen und damit den ankommenden Ballast rund um bezeichnen zu lassen, und so oft ein Both voll aus dem Schiffe genommen, soll der übrige Ballast wieder mit dem Stempel bezeichnet werden. Und damit dieses desto besser möge observiret werden, wird der Strand-Boigt Höpner hiedurch beordert, so bald ein Schiff die Röhde herauf kommt, mit dem Stempel an Bordt zu fahren, und den Ballast damit zu belegen, auch den ankommenden Schiffer, wohin der Ballast mit Böthen soll gebracht werden, anzuzeigen; So bald ein Both damit beladen und weggebracht wird, muß der Ballast im Schiff wiederum mit dem Stempel belegt werden, auch der Strand-Boigt nicht eher vom Schiffe weichen, bis der Ballast ganz ausgebracht ist. Für seine Gebühr hat er ratione des auswerts auszuwerffenden Ballasts 1. R. pro Last, nach größe des Schiffs, wie es beladen werden kan, zu empfangen. Was aber inwendig des Hafens aufgebracht wird, dafür bekommt er pro Last 6. Pfening, welches der ankommende Schiffer bezahlet. Solte das einkommende Schiff Steine geladen haben, muß der Strand-Boigt so lange am Bord desselben bleiben, bis sie alle ausgebracht, und bekommt er dafür eben die Gebühr, wie beyhm Ballast determiniret ist. Solte sich indessen über vermuthen jemand betreten lassen, ohne Anweisung auf der Röhde, oder gar im Hafen auszuwerffen, soll er dafür mit 200. Reichsthaler oder nach

nach Befinden noch härter gestraffet werden. Wer einen Uebertreter dieser Verordnung wird anzeigen und das factum vicificiren können, soll ein drittel von der Straffe zu geniessen haben. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, ist diese Verordnung an gewöhnlichen Orten affigiret, und mit dem Stadt Inseigel bekräftiget. Wismar in Senatu d. 4. Martii 1743.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



nach Befinden noch härter gestraffet werden
nen Uebertreter dieser Verordnung wird
das factum vicificiren können, soll ein die
Straffe zu geniessen haben. Und damit
der Unwissenheit sich entschuldigen könne,
ordnung an gewöhnlichen Orten affigiret,
Stadt Insiegel bekräftiget. Wismar in S
Martii 1743.

